Name	Anschrift Telefon/E-Mail	Fachrich- tung*)	Geltungs- dauer
Wegner, Dirk DiplIng.	37075 Göttingen Rudolf-Diesel-Straße 3 Tel. 0551 5007872-0 wegner@ht-consult.de	М	25. 2. 2032
Zweitnieder	rlassungen:		
Geselle, Andreas DiplIng.	38122 Braunschweig Frankfurter Straße 4 Tel. 0531 27326-0 andreas.geselle@ efg-ing.de	М	26. 6. 2033
Lommen, Hans-Gerd DiplIng.	48529 Nordhorn Hauptstraße 1 Tel. 05921 7293318 lommen@idn-du.de	S	17. 1. 2042
Schäfers, Tobias DiplIng.	48529 Nordhorn Hauptstraße 1 Tel. 05921 7293318 schaefers@idn-du.de	М	7.3.2032
Streck, Dietmar DrIng.	48529 Nordhorn Hauptstraße 1 Tel. 05921 7293318 streck@idn-du.eu	S H	17. 12. 2025
Vier, Karl-Heinz DiplIng.	37058 Göttingen Rohnsweg 58 Tel. 0551 2934005 vier@mehlhorn-vier.de	М	17. 9. 2030

\*) S = Stahlbau, M = Massivbau, H = Holzbau.

\*\*) Beschränkung gemäß § 3 Abs. 2 Sätze 3 und 4 BauPrüfVO.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Aufwertung des niedersächsischen Naturund Kulturerbes sowie für die Sicherung der biologischen Vielfalt (Richtlinie "Landschaftswerte")

## Erl. d. MU v. 21. 10. 2020 - 26-22610/010 -

- VORIS 28100 -

**Bezug:** Erl. v. 2. 12. 2015 (Nds. MBl. S. 1512), zuletzt geändert durch Erl. v. 1. 10. 2020 (Nds. MBl. S. 1140) — VORIS 28100 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 21. 10. 2020 wie folgt geändert:

Im Bezug erhält der Buchstabe d folgende Fassung:

**"Bezug:** d) Erl. d. MB v. 21. 9. 2020 (Nds. MBl. S. 1169) — 64100 — ".

An die

Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 48/2020 S. 1167

## Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Photovoltaik-Batteriespeichern

Erl. d. MU v. 21. 10. 2020 — 52-29231/010-00006 —

- VORIS 28010 -

# ${\bf 1.} \ {\bf Z} uwendungs zweck, Rechtsgrundlage$

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 LHO sowie der VV/VV-Gk zu den §§ 23 und 44 LHO aus Mitteln des Landes Niedersachsen Zuwendungen für die Anschaffung netzdienlicher Photovoltaik-Batteriespeicher.

Ziel der Förderung ist es, Folgen der COVID-19-Pandemie und der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage einzudämmen. Eine Förderung nach dieser Richtlinie setzt deshalb voraus, dass eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie oder zu der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage besteht. Aus diesem Grund stellt das Land Niedersachsen Mittel für den Ausbau erneuerbarer Energien bereit.

Ziel der Maßnahmen ist es, die durch die COVID-19-Pandemie hervorgerufene wirtschaftliche Notlage einzudämmen. Mit dem vorgenannten Förderprogramm soll ein wirkungsvoller Anreiz geschaffen werden, um die potentiellen Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger zu Investitionen in die Treibhausgasemissionen reduzierende Photovoltaik und in die Anschaffung netzdienlicher Photovoltaik-Batteriespeicher zu bewegen.

Das Programm dient der Stabilisierung und Aufrechterhaltung der Investitions- und Innovationskraft der Wirtschaft in Niedersachsen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 COVID-19-SVG.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen

- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3), — im Folgenden: De-minimis-Verordnung —,
- der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABL EU Nr. L 352 S. 9), geändert durch Verordnung (EU) 2019/316 der Kommission vom 21. 2. 2019 (ABL EU Nr. LI 51 S. 1), — im Folgenden: Agrar-De-minimis-Verordnung —,

## – der ANBest-P,

— der ANBest-GK

in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert wird die Investition in einen stationären Batteriespeicher in Verbindung mit dem Neubau einer an das Verteilnetz angeschlossenen Photovoltaik-Anlage mit einer Leistung von mindestens 4 kWp oder der Erweiterung einer bestehenden Photovoltaik-Anlage um mindestens 4 kWp. Für jede Photovoltaik-Anlage ist die Anzahl der förderfähigen Batteriespeicher auf ein Batteriespeichersystem begrenzt. Es wird nur die Investition in ein Batteriespeichersystem und nicht die Investition in eine Photovoltaik-Anlage gefördert. Die einzelnen Begriffsbestimmungen ergeben sich aus der **Anlage**.

2.2 Nicht gefördert werden Eigenbausysteme und Prototypen sowie gebrauchte Systeme. Die Inanspruchnahme der Förderung bei Leasingmodellen ist durch den Leasingnehmer ausgeschlossen.

# 3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie sonstige natürliche Personen, rechtsfähige Personengesellschaften und juristische Personen des privaten Rechts, sowie
- Kommunen, Gemeindeverbände, Zweckverbände, Stiftungen, sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Eigengesellschaften kommunaler Gebietskörperschaften.

Nicht zuwendungsberechtigt sind

- der Bund, die Bundesländer sowie deren Einrichtungen,
- Hersteller und die verbundenen Unternehmen von nach dieser Richtlinie förderfähigen Anlagen oder deren Komponenten.

# 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Das Vorhaben muss in Niedersachsen durchgeführt werden. Die Photovoltaik-Anlage, die zusammen mit dem Batteriespeicher betrieben wird, muss ebenfalls in Niedersachsen errichtet und betrieben werden.

4.2 Es werden nur stationäre Batteriespeichersysteme gefördert.

4.3 Die Förderung wird nur bis zu der Höhe gewährt, bei der das Verhältnis von Photovoltaik-Anlagengröße zur nutzbaren Speicherkapazität mindestens 1,2 kWp der neu zu errichtenden Photovoltaik-Anlage je 1 kWh des Batteriespeichers beträgt. Die das Verhältnis übersteigende Speicherkapazität ist nicht förderfähig.

4.4 Die Förderung eines Vorhabens oder von Teilen eines Vorhabens kann mit anderen öffentlichen Förderungen des Bundes und der EU kumuliert werden. Die Gesamtförderung, die der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger gewährt wird, darf jedoch die jeweils zulässigen maximalen Höchstbeträge und die jeweils zulässigen maximalen Beihilfeintensitäten der EU nicht überschreiten. Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen des Landes Niedersachsen ist nicht zulässig.

4.5 Die Wechselrichter der geförderten Systeme verfügen über

- 4.5.1 eine geeignete elektronische und offen gelegte Schnittstelle zur Fernparametrierung, durch die eine Neueinstellung der Kennlinien für die Wirk- und Blindleistung in Abhängigkeit von den Netzparametern Spannung und Frequenz bei Bedarf möglich ist und
- 4.5.2 eine geeignete und offen gelegte Schnittstelle zur Fernsteuerung. Ein Eingriff in das System der Antragstellerin oder des Antragsstellers über diese Schnittstellen bedarf ihrer oder seiner Zustimmung.

4.6 Die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme existierenden geltenden Anwendungsregeln und Netzanschlussrichtlinien für Batteriespeicher sind durch die geförderten Anlagen einzuhalten. Hierzu gehört die VDE-AR-N 4105 ("Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz") mit den Ergänzungen und Hinweisen des VDE FNN bezüglich Speicher, insbesondere der FNN-Hinweis "Anschluss und Betrieb von Speichern am Niederspannungsnetz".

4.7 Die elektronischen Schnittstellen des Batteriemanagementsystems und die verwendeten Protokolle sind zum Zweck der Kompatibilität mit Austauschbatterien des gleichen oder anderer Hersteller offenzulegen.

4.8 Für die Batterien des Batteriespeichersystems liegt eine Zeitwertersatzgarantie für einen Zeitraum von zehn Jahren vor, die Zeitwertersatzgarantie ersetzt die Zweckbindungsprüfung i. S. der Zuwendungsvoraussetzungen. Hierbei wird bei Defekt der Batterien der Zeitwert der Batterien ersetzt. Der Zeitwert berechnet sich anhand einer über den Zeitraum von zehn Jahren, beginnend mit dem Tag der Inbetriebnahme linear angenommenen jährlichen Abschreibung. Die Zeitwertersatzgarantie ist von der Verkäuferin oder dem Verkäufer der Käuferin oder dem Käufer des Batteriesystems gegenüber zu garantieren oder über eine geeignete Versicherungslösung, deren Kosten die Verkäuferin oder der Verkäufer trägt, zu gewährleisten. Weitergehende Garantieerklärungen eines Zwischenhändlers oder des Herstellers können abgegeben werden.

4.9 Die fachgerechte und sichere Inbetriebnahme ist durch eine geeignete Fachkraft zu bestätigen und nachzuweisen.

4.10 Die Erfüllung der Anforderung des prognosebasierten Batteriemanagementsystems ist durch eine Händler- oder Herstellererklärung nachzuweisen. Die Erfüllung der Anforderung eines lastmanagementfähigen Elektrofahrzeugladepunktes zur Inanspruchnahme des Bonus gemäß Nummer 5.3.1 ist durch eine Händler- oder Herstellererklärung nachzuweisen.

## 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.
5.2 Die Zuwendung beträgt bis zu 40 % der Nettoinvestitionskosten eines Photovoltaik-Batteriespeichersystems. Abweichend von Satz 1 beträgt die Zuwendung für Unternehmen, die nicht die Voraussetzungen eines kleinen oder mittleren Unternehmens i. S. des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABI. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABI. EU Nr. L 215 S. 3), in der jeweils geltenden Fassung erfüllen, bis zu 30 % der Nettoinvestitionskosten eines Photovoltaik-Batteriespeichersystems. Die maximale Förderung pro Vorhaben beträgt 50 000 EUR.

5.3 Zuwendungen, die als De-minimis-Beihilfe oder als Agrar-De-minimis-Beihilfe ausgesprochen werden, müssen die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung oder der Agrar-De-minimius-Verordnung einhalten (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Kumulierung und Überwachung).

5.4 Zusätzlich zu einer Förderung nach Nummer 5.1 können folgende Boni gewährt werden:

- 5.4.1 500 EUR je Vorhaben, sofern mit dem Vorhaben ein neuer lastmanagementfähiger Elektrofahrzeugladepunkt installiert wird. Der Ladepunkt ist bei dem zuständigen Netzbetreiber anzumelden,
- 5.4.2 800 EUR für Vorhaben, deren installierte oder ergänzte Photovoltaik-Anlagenleistung über 10 kWp liegt,
- 5.4.3 20 EUR pro m<sup>2</sup> Photovoltaik-Modul für die Überdachung von Parkflächen und sonstige bauliche Anlagen mit aufgeständerten Photovoltaik-Anlagen.

#### 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Batteriespeichersysteme sind mindestens fünf Jahre zweckentsprechend zu betreiben. Innerhalb dieses Zeitraumes dürfen das geförderte Vorhaben oder Teile von ihm unter Maßgabe der Verhältnismäßigkeit nicht stillgelegt oder nur dann veräußert werden, wenn der entsprechende Weiterbetrieb des Systems in Niedersachsen nachgewiesen wird.

# 7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.

7.3 Anträge sind bei der Bewilligungsstelle spätestens bis zum 30. 9. 2022 einzureichen.

7.4 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen und Anträge auf ihrer Internetseite (www. nbank.de) bereit.

7.5 Mit der Maßnahme darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sein. Als Maßnahmebeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden. Maßgeblich ist das Eingangsdatum des Antrags bei der Bewilligungsstelle.

7.6 Die Antragstellung und Abwicklung des Förderverfahrens erfolgen in Textform nach § 126 b BGB mithilfe elektronischer Mittel. Bei Vorliegen aller Zuwendungsvoraussetzungen kann eine automatisierte Bewilligung erfolgen.

7.7 Folgende Nachweise und Unterlagen sind bei der Antragstellung zu erbringen:

- 7.7.1 vollständig ausgefülltes Antragsformular,
- 7.7.2 Nachweis über die Leistung der geplanten Photovoltaik-Anlage (in kWp), für welche die Nutzung eines Batteriespeichersystems geplant ist,
- 7.7.3 Nachweis über die nutzbare Kapazität (in kWh) des geplanten Batteriespeichers,

- 7.7.4 Angebot für das Photovoltaik-Anlagensystem,
- 7.7.5 Angebot für das Batteriespeichersystem,
- 7.7.6 ggf. Angebot für den lastmanagementfähigen Elektrofahrzeugladepunkt,
- 7.7.7 Unterlagen zur Sicherstellung der Einhaltung der in dieser Richtlinie benannten Zuwendungsvoraussetzungen,
- 7.7.8 Erklärung zu allen De-minimis-Beihilfen, die der Antragstellerin oder dem Antragsteller i. S. der De-minimis-Verordnung oder der Agrar-De-minimis-Verordnung in den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr gewährt wurden.

7.8 Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsstelle spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach Bewilligung vorzulegen. Die Auszahlung der Förderung erfolgt erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises, in dessen Rahmen folgende Unterlagen und Nachweise zu erbringen sind:

- 7.8.1 Rechnung oder Rechnungen (mit gesonderter Ausweisung der Umsatzsteuer) für
  - das Photovoltaik-Anlagensystem,
  - das Batteriespeichersystem,
  - die Installationskosten,
- 7.8.2 ggf. die Rechnung (mit gesonderter Ausweisung der Umsatzsteuer) für den lastmanagementfähigen Elektrofahrzeugladepunkt,
- 7.8.3 Nachweis der fachgerechten, sicheren und einer dieser Richtlinie entsprechenden Inbetriebnahme des Batteriesystems in Verbindung mit der Photovoltaik-Anlage.

### 8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 21. 10. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An die

Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 48/2020 S. 1167

# <u>Anlage</u>

#### Begriffsbestimmungen

## 1. Batteriespeicher/Batteriespeichersystem:

Ein Batteriespeicher i. S. dieser Richtlinie ist ein wiederaufladbarer Speicher für elektrische Energie auf Basis der Umwandlung in chemische Energie. Das Batteriespeichersystem umfasst den Batteriespeicher, das Batteriemanagementsystem sowie alle zum bestimmungsgemäßen Betrieb in Verbindung mit einer Photovoltaik-Anlage auftretenden systemtechnisch notwendigen Komponenten, die nicht auch in gleicher Weise bei der Investition und dem Betrieb einer Photovoltaik-Anlage nötig sind.

#### 2. Installierte Leistung:

Die installierte Leistung einer Photovoltaik-Anlage (in kWp) ist die elektrische Wirkleistung, die die Anlage bei bestimmungsgemäßen Betrieb ohne zeitliche Einschränkungen unbeschadet kurzfristiger geringfügiger Abweichungen technisch erbringen kann.

# 3. Prognosebasiertes Batteriemanagementsystem:

Ein Batteriemanagementsystem gilt i. S. dieser Richtlinie als prognosebasiert, sofern der Speicher oder das Energiemanagementsystem über eine Erzeugungs- oder Verbrauchsprognose verfügt.

#### 4. Speicherkapazität:

Die Speicherkapazität der Batterie ist die technische Angabe des Herstellers gemäß Herstellerdatenblatt über die nutzbare Kapazität des Batteriespeichers in kWh. Die nutzbare Kapazität ist auf eine Nachkommastelle zu runden.

#### 5. Vorhaben:

Die Errichtung eines Batteriespeichers in Verbindung mit einer neu zu errichtenden Photovoltaik-Anlage oder der Erweiterung einer bestehenden Anlage gilt als Vorhaben i. S. dieser Richtlinie.

# L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung

Regelungen hinsichtlich einer nachträglichen Erhöhung der Zuwendung für Projekte des EFRE/ESF-Multifonds in der Förderperiode 2014–2020 mit Mitteln des Landes Niedersachsen nach VV Nr. 4.5/VV-Gk Nr. 4.4 zu § 44 LHO

Erl. d. MB v. 21. 9. 2020 - V 04024-935/2020 -

## - VORIS 64100 -

## 1. Vorbemerkung

Infolge der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) sind von der LReg umfangreiche Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie getroffen worden (insbesondere sog. "Lockdown" ab Mitte März 2020), infolge derer in Niedersachsen eine Vielzahl von Maßnahmen des EFRE/ESF-Multifonds unterbrochen oder vorzeitig beendet werden mussten. Gleichzeitig konnten Projekte nur eingeschränkt durchgeführt werden.

# 2. Zielsetzung, Voraussetzungen für eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendungen

2.1 Hinsichtlich der weiteren Projektentwicklungen unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie werden für folgende Fallkonstellationen Auslegungshinweise bei der Beurteilung einer nachträglichen Erhöhung der Zuwendung nach VV Nr. 4.5/VV-Gk Nr. 4.4 zu § 44 LHO gegeben:

2.1.1 nicht kostenneutrale Projektverlängerungen,

2.1.2 Ersatz aktiver Finanzierungsbestandteile.

2.2 Ziel einer nachträglichen Erhöhung der Zuwendung ist es, die Folgen der COVID-19-Pandemie und der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage einzudämmen. Dies setzt voraus, dass eine nachweislich sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie oder zu der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage besteht.

- 2.3 Folgende Auslegungshinweise sind zu beachten:
- 2.3.1 Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung ist nur in einem einzelfallbezogenen Ausnahmefall möglich, sofern nachweislich Mehrausgaben geltend gemacht werden oder aktive Finanzierungsbestandteile entfallen sind, die nicht aus eigenen oder sonstigen Mitteln finanziert werden können. Die Erhöhung muss erforderlich, angemessen, nicht vorhersehbar und unvermeidbar sein. Dies ist der Fall, wenn der Bedarf in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den verschiedenen Regelungen und Verordnungen in Bezug auf die COVID-19-Pandemie steht. Der Zusammenhang sowie die genaue Zusammensetzung der Deckungslücke sind durch die Bewilligungsstelle im Einzelfall zu dokumentieren.
- 2.3.2 Eine Nachbewilligung kommt nur in Betracht, wenn dadurch gewährleistet ist, dass die ursprünglichen Projektziele erreicht werden können.
- 2.3.3 Bei der Entscheidung müssen die weiteren Vorgaben der jeweils maßgeblichen Richtlinie, insbesondere zu Förderhöchstsätzen, Bemessungsgrenzen und der Mindesthöhe der Eigenmittel, beachtet werden. Ausnahmen von diesen Regelungen sind möglich, soweit die jeweilige Richtlinie dies zulässt.
- 2.3.4 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist bei der Antragstellung durch die Bewilligungsstelle darauf hinzuweisen, dass die Regelungen der jeweils geltenden einschlägigen Richtlinie unverändert weitergelten. Weiter ist sie oder er darauf hinzuweisen, dass bei einer Antragstellung trotz fehlender Notwendigkeit einer nachträglichen Erhöhung der Zuwendung eine Strafbarkeit u. a. wegen Subventionsbetrugs (§ 264 StGB) in Betracht kommt.
- 2.3.5 Bereits endabgerechnete Vorhaben und solche, bei denen der Verwendungsnachweis geprüft ist, sind von einer nachträglichen Erhöhung der Zuwendung ausgeschlossen.